



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Bundesverband Investment
und Asset Management e. V.
Bockenheimer Anlage 15
60322 Frankfurt am Main

nachrichtlich:

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken
Schellingstraße 4
10758 Berlin

Bundesverband deutscher Banken e. V.
Burgstraße 28
10178 Berlin

Deutscher Sparkassen-
und Giroverband e. V.
Charlottenstraße 47
10117 Berlin

Bundesverband öffentlicher Banken
Deutschlands e. V.
Lennestraße 11
10785 Berlin

Verband deutscher Pfandbriefbanken
Georgenstraße 21
10117 Berlin

Verband der Auslandsbanken
in Deutschland e. V.
Savignystraße 55
60325 Frankfurt

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON

REFERAT/PROJEKT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 19. Dezember 2011

BETREFF

**Investmentsteuerrecht;
Vorlage von Nichtveranlagungsbescheinigungen bei inländischen Brokern;**

BEZUG Schreiben des BMF vom 11. Dezember 2009
- IV C 1 - S 1980-1/08/10011; DOK 2009/07839081;
Ihr Schreiben vom 25. Oktober 2011

GZ **IV C 1 - S 1980-1/08/10011 :003**

DOK **2011/1014334**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben bitten Sie unter Bezugnahme auf das an Sie gerichtete Schreiben des BMF vom 11. Dezember 2009 - IV C 1 - S 1980-1/08/10011, DOK 2009/07839081 - um ggf. unbestimmte - Verlängerung des darin geregelten elektronisch gestützten Verfahrens, das insbesondere inländischen Brokern als Erleichterung bei der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bei Transaktionen für inländische Investmentvermögen dienen sollte. Dementsprechend soll dieses Verfahren auch auf nach dem 31. Dezember 2011 verwirklichte Abzugstatbestände Anwendung finden. Als Begründung dafür verweisen Sie auf administrative Erleichterungen, die sich für die Branche aus der Nutzung dieses Verfahrens ergäben.

Dieses Verfahren beschrieben Sie in Ihrem Schreiben vom 24. September 2009 folgendermaßen:

- Die Kapitalanlagegesellschaften beantragen weiterhin für die von ihnen verwalteten Investmentvermögen NV-Bescheinigungen (§ 11 Absatz 2 Satz 4 InvStG), die insbesondere der jeweiligen Depotbank vorgelegt werden.
- Zudem werden die Ordnungsnummern mit den Angaben über die jeweilige Gültigkeitsdauer der NV-Bescheinigung von den Kapitalanlagegesellschaften an zwei zentrale Datenbanken elektronisch übermittelt, die von inländischen Brokern abgefragt werden können.
- Eine Datenbank wird bei WM geführt, eine weitere von OMGEO; über OMGEO findet die Nachhandelsabwicklung bei einer Vielzahl von Geschäften der inländischen Broker statt.
- Eine Übermittlung der jeweiligen Daten erfolgt erst nach der Auflegung eines Investmentvermögens.

- Inländische Broker dürfen vom Kapitalertragsteuerabzug Abstand nehmen, wenn für das Investmentvermögen, für das sie jeweils handeln, eine Ordnungsnummer einer noch gültigen NV-Bescheinigung in den zentralen Datenbanken vorhanden ist.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das oben beschriebene Verfahren unter nachstehenden Voraussetzungen für Abzugstatbestände, die bis zum 1. Januar 2014 verwirklicht wurden, weiterhin zugelassen:

- Dieses Verfahren darf nur in Bezug auf Investmentgesellschaften im Sinne des § 2 Absatz 1 InvG i. d. F. des OGAW-IV-UmsG mit Ausnahme von Investmentaktiengesellschaften im Sinne des § 2 Absatz 5 InvG i. d. F. des OGAW-IV-UmsG und deren Teilinvestmentvermögen angewandt werden.
- Die Kapitalanlagegesellschaften sind dazu verpflichtet, die für beide Datenbanken (WM-Datenbank und OMGEO-Datenbank) vorgenommenen Meldungen und (ggf.) vorzeitigen Löschungen parallel dem jeweiligen Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen.
- Ferner haben die Kapitalanlagegesellschaften auf Anforderung einen Datenbankauszug mit den gespeicherten Ordnungsnummern und Gültigkeiten der NV-Bescheinigungen an das Betriebsstättenfinanzamt zu übermitteln.
- Die Broker haben auf Anforderung die für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug erforderlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt des unterbliebenen Abzugs in geeigneter Form nachzuweisen.

Ich gehe weiterhin davon aus, dass sämtliche Kapitalanlagegesellschaften dieses Verfahren für die von ihnen verwalteten Investmentvermögen nutzen werden. Damit verpflichten sie sich, entsprechende Meldungen beim Betriebsstättenfinanzamt vorzunehmen, um den sich für die Finanzverwaltung ergebenden Aufwand möglichst gering zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag